Synopse Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (Stand 10.11.2026)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
3.2111 **Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV) vom 21.10.2009 (Stand 01.01.2019)**	**Die Verordnung vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons Uri [1] wird wie folgt geändert** Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (RB 1.1101), beschliesst:
2.4 Jahresrechnung	**2.4 Jahresrechnung**
Artikel 28 Erfolgsrechnung [1] Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis. [2] Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital ausserhalb von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen im Eigenkapital.	**Artikel 28** Erfolgsrechnung [1] Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis. [2] Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Bildung und Auflösung finanzpolitischer Reserven sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital ausserhalb von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen im Eigenkapital.
3.4 Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen	**Gliederungstitel vor Artikel 57** **3.4 Spezialfinanzierungen, Fonds, finanzpolitische Reserven**
	Artikel 58a Finanzpolitische Reserven [1] Finanzpolitische Reserven sind Reserven im Eigenkapital zur Deckung von Aufwandüberschüssen. [2] Von einem positiven operativen Jahresergebnis können bis zu 100 Prozent für die Bildung von finanzpolitischen Reserven verwendet werden. [3] Finanzpolitische Reserven können zur Deckung von Aufwandüberschüssen aufgelöst werden. [4] Der Regierungsrat entscheidet über die Bildung und Auflösung von finanzpolitischen Reserven.
	Artikel 88a Übergangsbestimmung zu Artikel 58a (neu) Vom Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2025 werden 132 Mio. Franken den finanzpolitischen Reserven zugewiesen.

1 RB 3.2111